

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marion Platta (LINKE)

vom 12. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2014) und **Antwort**

Beiräte zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Beiräte und Beratungsgremien mit zusätzlichem externen Sachverstand wurden und werden bei Entscheidungen durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt seit Beginn dieser Legislaturperiode für welche Vorgänge in welcher Art und Weise (u.a. einmalig bis dauerhaft und Art der Regelmäßigkeit) hinzugezogen?

Antwort zu 1: Unter „Hinzuziehung von Beiräten und Beratungsgremien bei Entscheidungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt“ werden Beschlusspunkte von Beiräten bzw. Beratungsgremien verstanden, die unmittelbar in Senats- oder Abgeordnetenhausvorlagen einfließen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall.

Beirat oder Beratungsgremium	Vorgang / Projekt	Art und Weise / Art der Regelmäßigkeit	Hinzuziehung bei Entscheidung der SenStadtUm ¹ i.o.g. Sinn: ja / nein
Wissenschaftlicher Beirat Stadtentwicklungskonzept Berlin 2030	Stadtentwicklungskonzept Berlin 2030: inhaltliche Arbeiten in den unterschiedlichen Phasen fachlich und wissenschaftlich zu beraten und zu reflektieren	Art und Weise: für die Dauer d. Erarbeitungsprozesses, Häufigkeit abhängig vom Projektablauf	Nein
Begleitkreis und Expertenrat zu Stadtentwicklungsplänen	Stadtentwicklungsplan (StEP) Wohnen	für die Dauer d. Erarbeitungsprozesses	Nein
Landesdenkmalrat	Denkmalschutzgesetz (DSchG) Berlin, § 7; Beratung des zuständigen Senatsmitgliedes in denkmalintendierten Angelegenheiten	Mind. vier Sitzungen pro Jahr	Nein
Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege	Der Beirat soll die Behörden in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege beraten sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er soll vor wesentlichen Entscheidungen gehört werden.	Der Beirat wird für die Dauer einer Legislaturperiode berufen und tagt in einem sechswöchigen Turnus.	Nein
Jagdbeirat	Der Jagdbeirat berät und unterstützt die Jagdbehörde und unterbreitet Anregungen und Vorschläge. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist er zu hören.	Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen und tagen drei- bis viermal im Jahr.	Nein

¹ SenStadtUm = Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Beirat oder Beratungsgremium	Vorgang / Projekt	Art und Weise / Art der Regelmäßigkeit	Hinzuziehung bei Entscheidung der SenStadtUm ¹ i.o.g. Sinn: ja / nein
Kleingartenbeirat	Beratung des Senators in Kleingartenfragen	Der Beirat wird für die Dauer einer Legislaturperiode berufen und tagt zweimal im Jahr.	Nein
Baukollegium	Beratung von Einzelprojekten und städtebaulichen Planungen von besonderer Bedeutung.	Expertenkommission; 6 – 8 Sitzungen/Jahr; Projekte können u. a. nach bestimmten Regeln über ein Internet-Formular vorge-schlagen werden.	Die Beratung wird als Handlungsrichtlinie durch die Genehmigungsbehörden der Bezirke und des Senats genutzt.

Frage 2: Welche Erfahrungen hat der Senat bei der Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen in den jeweiligen Beiräten und Beratungsgremien gesammelt? Wie gelingt es dem Senat, die in den Gremien ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder dauerhaft bzw. bis zum gewünschten Beratungsziel in die Arbeit einzubinden?

Frage 3: Wie sind die unter Punkt 1 aufgeführten Beiräte und Beratungsgremien für ihre Arbeitsweise finanziell und materiell ausgestattet? Nach welchen Kriterien richtet sich diese Ausstattung?

Frage 4: Welche Beiräte und Beratungsgremien sind mit der Aufstellung, Erarbeitung und Umsetzung von Stadtentwicklungsplänen durch Auftrag oder Selbstbefassung befasst? Welche Zugriffsmöglichkeiten erhalten sie auf notwendige Informationen, beispielsweise auch auf Beratungsergebnisse parallel arbeitender Beiräte und Beratungsgremien bis hin zu Fachgutachten?

Antwort zu 2, 3, und 4: In der Regel werden in Beiräte und Beratungsgremien Mitglieder berufen, die hauptamtliche Tätigkeiten ausüben. Die Ausstattung ergibt sich aus den spezifischen Projekterfordernissen bzw. der jeweiligen Aufgabenstellung. Bei Stadtentwicklungsplänen handelt es sich um informelle Konzepte, die gesetzlich nicht normiert sind, dementsprechend werden Beiräten und Beratungsgremien erforderliche Informationen projektablaufs- bzw. aufgabenbezogen zur Verfügung gestellt. Zur Erarbeitung des Stadtentwicklungsplan Wohnen wurde beispielsweise ein Begleitkreis mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Zivilgesellschaft, der Politik und Verwaltung sowie ein Expertenrat einberufen. Mit Abschluss der inhaltlichen Arbeiten an diesem Stadtentwicklungsplan wurden diese Gremien aufgelöst. Der Senat hat gute Erfahrungen mit dieser Beteiligungsform gemacht und strebt an, diese z.B. bei der in 4-5 Jahren anstehenden Fortschreibung des StEP Wohnen wieder zu konstituieren. Die Beratung des Senators für Stadtentwicklung und Umwelt durch den Landesdenkmalrat basiert auf der Regelung im DSchG Bln, § 7. Danach werden die Mitglieder ehrenamtlich berufen und erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro teilgenommener Sitzung. Die Einbeziehung in die Arbeit erfolgt über Informationen und Projektvorstellungen im Rahmen der Sitzungen, die nach Diskussion im Gremium in Empfehlungen an den Senator münden. Landesdenkmalrat: In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 stehen jeweils € 11.000,- aus dem Titel 1220 / 52602 zur Verfügung. Für die Teilnahme an den Beiratssitzungen des Sachverständigenbeirates für Naturschutz und Landschaftspflege und des Kleingartenbeirates erhalten die

Beiratsmitglieder, welche hauptberuflich nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € pro teilgenommener Sitzung. Die Mitglieder des Jagdbeirats erhalten keine Aufwandsentschädigung. Baukollegium: In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 stehen jeweils € 90.000,- aus dem Titel 1220 / 533 14 zur Verfügung.

Frage 5: Welchen Stellenwert misst die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt den Beschlüssen und Hinweisen aus diesen unter Punkt 1 aufgeführten Beiräten und Beratungsgremien bei?

Frage 6: Wie ist der Umgang mit Beschlüssen und Hinweisen aus diesen Beiräten und Beratungsgremien innerhalb der Senatsverwaltung geregelt? Gibt es unterschiedliche Verfahrensweisen der Verwaltung im Umgang mit von ihnen beauftragten und in Selbstbefassung erstellten Beratungsergebnissen?

Frage 7: In welcher Art und Weise werden die Beiräte und Gremien über die Wirkungsweise und Berücksichtigung ihrer Beratungsergebnisse informiert?

Antwort zu 5, 6 und 7: Der Senat misst Beiräten und Beratungsgremien einen hohen Stellenwert zu. Beiräte und Beratungsgremien steuern abhängig vom Projektauftrag oder der konkreten Aufgabenstellung aus den Perspektiven von Wissenschaft, Forschung, gesamtstädtischen Institutionen oder Verbänden Erkenntnisse bei, die für das jeweilige Projekt oder die Aufgabenstellung relevant sind. Sie liefern damit u.a. wertvolle Hinweise, die über die unmittelbare Verwaltungstätigkeit hinausgehen und für den jeweiligen Projektverlauf oder die Aufgabenstellung nützlich sind. Der Umgang mit den Hinweisen und Erkenntnissen aus Beiräten oder Beratungsgremien ist verfahrensbezogen differenziert ausgestaltet. Die Beirats- und Gremienmitglieder werden – abhängig vom Procedere im jeweiligen Projekt oder Aufgabengebiet – in geeigneter Weise über den Fortschritt und das Verfahren mit ihren Hinweisen informiert, z.B. durch Protokoll, modifizierte Berichtsfassungen.

Berlin, den 01. Juli 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2014)